



Preisliste 2026

Alfred Laurent AG
Kieswerk
7556 Ramosch



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kontakt	3
Zertifizierung	3
Firmenportrait	4
Preisumfang / Zahlungsbedingungen	4
Preisliste	5
Gesteinskörnungen nach SN EN 12620 / VSS 70 102	5
Ungebundene Gemische nach VSS 70 119 / SN EN 13242 / SN EN 13285	5
Weitere Gesteinskörnungen	5
Primärmaterial	6
Sekundärmaterial	6
Mischabbruch - Materialdefinition	6
Transporte	8
Transporte ab Werk in CHF/m ³ , lose	8
Transporte in Regie	9
Muldenservice	9
Transporte mit Betonpumpe	10
Maschinen zum Mieten	11
Regiepreise Erdbewegungsmaschinen	11
Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen	12
Allgemeine Annahmebedingungen für Abbruchmaterial	13

Kontakt

Werk

Alfred Laurent AG
Kieswerk
7556 Ramosch

Disposition
Jürgen Hohenegger
079 407 56 65

Werkmeister und WPKV
Arno Forrer
079 681 24 70

Verwaltung

Alfred Laurent AG
Chasa Pulvetta
7556 Ramosch

Tel. 081 860 15 50
E-Mail info@laurentag.ch
Web www.laurentag.ch

Zertifizierung

In unseren Werten zertifiziert!

- ISO 9001:2015 Qualitätsmanagement
- ISO 14001:2015 Umweltmanagement
- ISO 45001:2018 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unser Unternehmen ist mit drei Gütesiegeln der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) nach den erwähnten ISO-Normen zertifiziert.

Unser Ziel ist es, Anforderungen interessierter Parteien zu erkennen, zu verstehen und in den internen Vorgaben zu berücksichtigen. Mittels angewandtem Managementsystem und kontinuierlichen Prozessverbesserungen soll der Unternehmenswert bei Stakeholdern gesichert und diese zufriedengestellt werden.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, qualitäts-, umwelt- und sicherheitsbewusst zu handeln und sich loyal zu verhalten.

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) mit SÜGB - Zertifizierung

Unsere werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist vom Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe (SÜGB) nach den Produktnormen SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton) und SN EN 13285 inkl. SN EN 13242 (Kiesgemische bzw. ungebundene Gemische für Strassenbau) gemäss www.sugb.ch zertifiziert.

Die akkreditierte SÜGB-Zertifizierungsstelle wird vom Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als solche anerkannt.

Appendix				
Appendix vom Hauptprotokoll 14/26/20				
Standard	Geprüfte/r	Rev.	Revisions	Reg. Nr.
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20

Appendix				
Appendix vom Hauptprotokoll 14/26/20				
Standard	Geprüfte/r	Rev.	Revisions	Reg. Nr.
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20

Appendix				
Appendix vom Hauptprotokoll 14/26/20				
Standard	Geprüfte/r	Rev.	Revisions	Reg. Nr.
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20

Appendix				
Appendix vom Hauptprotokoll 14/26/20				
Standard	Geprüfte/r	Rev.	Revisions	Reg. Nr.
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20

Appendix				
Appendix vom Hauptprotokoll 14/26/20				
Standard	Geprüfte/r	Rev.	Revisions	Reg. Nr.
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 9001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 14001:2015	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20
ISO 45001:2018	Alfred Laurent AG	001	001	14/26/20

SÜGB Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe
Schwamengasse 12, 2011 Bern

Zertifikat
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
2155-CPH-0456

Über die Vereinbarung (BÜ) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt:

Gesteinskörnungen für Beton
hergestellt durch oder für
Laurent Alfred AG
und hergestellt im Werk:
Ramosch

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit beschrieben in Anlage 24 der harmonisierten Norm:

EN 12620:2002 + A1:2008

entsprechend System 2+ angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle durch vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 04.08.2021 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfkriterien und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der einzelnen Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat von SÜGB wieder ausgestellt noch zurückgezogen wurde. Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert und können via QR-Code überprüft werden.

Bern, den 18.08.2024

Martin Vialder
Geschäftsführer

Volker Vitzthum
Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.

SÜGB Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe
Schwamengasse 12, 2011 Bern

Zertifikat
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
SC550 0003-04656

Über die Vereinbarung (BÜ) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt:

Gesteinskörnungen für Beton
hergestellt durch oder für
Laurent Alfred AG
und hergestellt im Werk:
Ramosch

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit beschrieben in Anlage 24 der harmonisierten Norm:

EN 12620:2002 + A1:2008

entsprechend System 2+ angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle durch vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 04.08.2021 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfkriterien und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der einzelnen Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat von SÜGB wieder ausgestellt noch zurückgezogen wurde. Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert und können via QR-Code überprüft werden.

Bern, den 18.08.2024

Martin Vialder
Geschäftsführer

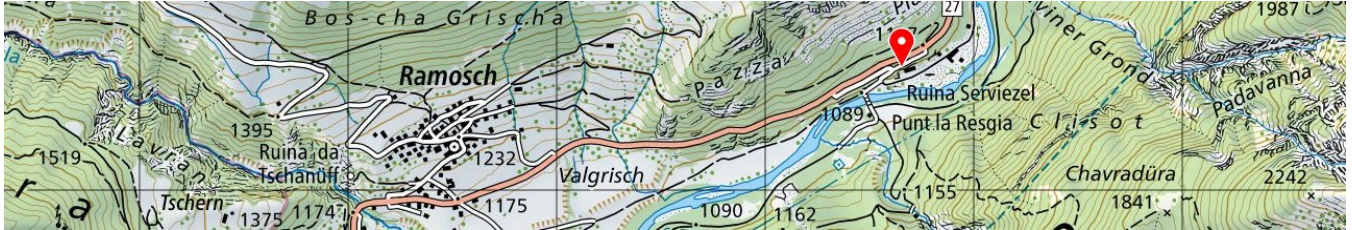
Volker Vitzthum
Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.

Firmenportrait

Standort

Unser Werk befindet sich in Valsot, zwischen Ramosch und Martina. Das Kieswerk ist am Ufer des Inns gelegen und über die Kantonsstrasse erreichbar.



Materialqualität

Bei unserem Material handelt es sich hauptsächlich um Flussgeschiebe aus dem Inn.

Gemäss SN - Feldklassifikation handelt es sich beim Lockergestein um sauberen Kies mit viel Sand / Steinen. Diese Grundvoraussetzungen bieten Gewähr für Gesteinskörnungen von hoher Qualität für Foundationsschichten und die Betonherstellung.

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen und Produktzusammensetzungen können im Werk eingesehen werden.

Proben

Probeentnahmen werden nur anerkannt, falls diese in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes vorgenommen werden.

Preisumfang / Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. MWST

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die in der Preisliste vermerkten Zahlungsbedingungen.

Zahlungskonditionen: 30 Tage rein netto.

Preisliste

Gesteinskörnungen nach SN EN 12620 / VSS 70 102

Herkunft natürliches Rohmaterial: Flussablagerungen Inn, Valsot, Unterengadin

			Schüttdichte	CHF/m ³
Feine Gesteinskörnungen			t/m ³	exkl. MWST
105	Sand	0/4	1.56	59.00
Grobe Gesteinskörnungen			t/m ³	exkl. MWST
111	Rundkies	4/8	1.56	52.00
112	Rundkies	8/16	1.60	52.00
113	Rundkies	16/32	1.62	52.00
Gemische			t/m ³	exkl. MWST
122	Betonkies	0/16	1.72	60.00
124	Betonkies	0/32	1.82	60.00

Ungebundene Gemische nach VSS 70 119 / SN EN 13242 / SN EN 13285

Herkunft natürliches Rohmaterial: Flussablagerungen Inn, Valsot, Unterengadin

			Schüttdichte	CHF/m ³
Fundationsmaterial (ungebundene Gemische)			t/m ³	exkl. MWST
412	Ungebundenes Gemisch 0/45 (UG 0/45)		1.62	47.00
528	RC-Betongranulatgemisch 0/45 (UG RC-BG 0/45)		1.72	35.00
563	RC-Kiesgemisch A (UG RC-A 0/45)		1.80	30.00

Zertifiziert durch:



Nr. 2115 – CPR – 04654

2115 – CPR – 04655

SCESp 0093 - 04656

Weitere Gesteinskörnungen

			Schüttdichte	CHF/m ³
Feine Gesteinskörnungen			t/m ³	exkl. MWST
106	Sand	(75% 0/4 – 25% 4/8)	0/8	61.00
Grobe Gesteinskörnungen			t/m ³	exkl. MWST
113	Sickerkies	16/32	1.62	52.00
115	Sickerkies	32/50	1.62	52.00
301	Grobkies	32/63	1.51	52.00
302	Geröll	60/120	1.50	34.00
Brechmaterial			t/m ³	exkl. MWST
210	Brechsand	0/3	1.60	66.00
211	Kies gebrochen (Splitt)	3/6	1.43	66.00
206	Kies gebrochen (Splitt)	11/16	1.48	66.00
207	Kies gebrochen (Splitt)	16/22	1.50	66.00
	Auffüllmaterial gebrochen	0/120	1.60	28.00
Steine				exkl. MWST
303	Pflastersteine		nicht sortiert	CHF/t 59.00
306	Vorbausteine (Findlinge)	Kleinmengen vorrätig		CHF/t 50.00
Humus			t/m ³	exkl. MWST
	Humus gesiebt	0/30	1.45	60.00
	Humus ungesiebt		1.45	50.00
Koffer- und Planiematerial			t/m ³	exkl. MWST
406	Bankettmaterial	0/16	1.60	47.00
424	Planiekies	0/22	1.60	51.00
426	Strassenkies	0/16	1.66	43.00
	Kies ab Wand	0/120	1.78	34.00

Sekundärmaterial		mm	t/m ³	exkl. MWST
502	Asphaltgranulat	0/16	1.58	29.00
521	Betongranulat	0/22	1.72	29.00

- Eignungsprüfungen und Produktzusammensetzungen können im Werk eingesehen werden.
- Probeentnahmen werden nur anerkannt, falls diese in Anwesenheit des Vertreters des Lieferwerkes entnommen werden.
- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist für die nach Norm angebotenen Produkte vom SÜGB zertifiziert.

Materialannahme

Primärmaterial		Code	CHF / t
702	Felsabbruch, Bruchstein	17 05 06	8.00
703	Verwertbares Aushubmaterial	17 05 06	8.00

Bei grösseren Mengen, Preis auf Anfrage

Sekundärmaterial		Code	CHF / t
+	Betonabbruch	E1	17 01 01 28.00
	Altbelag Aufbruch bis 250mg/kg Asphalt	17 03 02	Preis auf Anfrage
	Altbelag Fräsbelag bis 250mg/kg Asphalt	17 03 02	Preis auf Anfrage
	Strassenaufbruch verwertbar	17 01 98	8.00

Annahme von Mischabbruch		Code	CHF / t
731 *	Mischabbruch ohne Leichtstoffanteile	C1	17 01 07 70.00
**	Mischabbruch mit Leichtstoffanteilen	C2	17 01 07 415.00

Annahme Weiteres		Code	CHF / t
	Alteisen	17 04 05	50.00
	Bausperrgut, brennbar	B	17 09 98 410.00
	Bohrschlamm (unbelastet aus Geothermie)	BS	01 03 99 35.00

- * Zuschlag für das Abtrennen von vorstehenden Eisen: **30.00 CHF/t**
- * Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Backstein, Kalksandstein und Natursteinmauerwerk insbesondere aus dem organisierten Rückbau
- ** Als Leichtstoffe gelten unter anderem Papier, Plastik, Isolation usw.

Primärmaterial

Das Material kann nur mittels Proben vor Ort entgegengenommen werden, laut Bewertungsgrundlagen des geologischen Gutachtens unseres Prüflabors basierend auf der Norm SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton).

Sekundärmaterial

Das angelieferte Material muss einwandfrei, sauber sowie frei von Feinanteilen sein. Jede Fuhre wird gewogen und kontrolliert. Verunreinigtes Material (bspw. mit Holz, Plastik, Erde oder Lehm) sowie Mischfuhren werden zurückgewiesen. Bei vollem Lager behält sich die Alfred Laurent AG vor, die Materialannahme einzustellen. Annahme von Altbelag nur via Voranmeldung, ausgefülltem Materialdeklaration-Formular und genügender Lagerkapazität.

Betonabbruch und Altbelag werden in unserem Werk der Wiederverwendung zugeführt. Alles übrige zu entsorgendes Material wird von uns auf bewilligte Sammel- und Sortierplätze oder in die GEVAG Trimmis transportiert. Für Aushubmaterial und Inertstoffe steht die Deponie Prà Dadora zur Verfügung. Bitte diesbezügliche Reglemente und die separate Preisliste beachten.

Mischabbruch - Materialdefinition

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau.

Als Leichtstoffanteile gelten alle brennbaren Materialien unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

Mischabbruch ohne Leichtstoffanteil**Inertmaterial sauber****Mischabbruch mit wenig Leichtstoffanteil****Muldengut gemischt $\geq 500 \text{ kg/m}^3$** **Mischabbruch mit erheblichem Leichtstoffanteil****Muldengut gemischt $< 500 \text{ kg/m}^3$**

Die bei den Sammel- und Sortierplatzbetreibern anfallenden Kosten für nicht korrekt sortierte oder sonst nicht den Vorgaben entsprechende Mulden müssen **von uns weiter verrechnet werden**.

Transporte

Transporte ab Werk in CHF/m³, lose

	CHF / m ³ exkl. MWST
Rayon 1	
Ardez	22.60
Ftan	22.60
Scuol+Tarasp	22.60
Vulpera	22.60
Sent	22.60
Ramosch ¹⁾	22.60
Vnà	22.60
Seraplana ¹⁾	22.60
Tschlin	22.60
Strada ¹⁾	22.60
Martina+Vinadi	22.60

Preise inkl. LSVÄ

	CHF / m ³ exkl. MWST
Rayon 2	
Susch	35.60
Lavin	35.60
Guarda	35.60
Giarsun	35.60
Bos-cha	35.60
Samnaun	auf Anfrage

Preise inkl. LSVÄ

		CHF exkl. MWST
Zuschläge		
für Warte- / Abladezeit über 30 Minuten	pro min.	2.00
für Transport mit Fahrmischer	pro m ³	7.00
für Lieferungen in reine 18 t Zonen	pro m ³	6.00
für Ablad mit Förderband	pro Einsatz	75.00
für Anlieferungen Kies 32/50mm mit Fahrmischer	pro Fuhre	100.00

Unsere Preise verstehen sich unabhängig der Art oder der Nutzlast des Lastwagens
(Ausnahme: Kleinlastwagen bis 4 bzw. 6 t Nutzlast)

	CHF exkl. MWST
Mindest-Anlieferungs pauschale	
Rayon 1	110.00
Rayon 2	175.00

Unsere Mindest-Anlieferungs pauschale entspricht einer Mindestmenge von 5.00 m³
und beinhaltet eine Abladezeit von 15 Minuten

¹⁾ keine Mindest-Anlieferungs pauschale

Bei grösseren Lieferungen offerieren wir gerne einen Preis franko Baustelle!

Gesetzliche Auflagen wie Höchstgewichte, Höchsthöhen, Anhängerverbote und weitere Auflagen auf den kantonalen Strassen siehe
Webseite: www.tba.gr.ch → Strassennetz → Beschränkungen

Transporte in Regie

Fahrzeug	Gesamtgewicht t	Betrieb CHF / h	Wartezeit CHF / h	LSVA CHF / km
Lastwagen 2-Achser, Kipper	18.00	192.00	134.00	0.51
Lastwagen 2-Achser, Allrad-Kipper	18.00	223.00	156.00	0.51
Lastwagen 3-Achser, Kipper	26.00	215.00	150.00	0.73
Lastwagen 4-Achser, Kipper	32.00	225.00	157.00	0.90
Kipp-Sattelzug	40.00	238.00	167.00	1.13
Lastwagen 2-Achser, Fahrmischer	18.00	204.00	143.00	0.51
Lastwagen 3-Achser, Fachmischer	26.00	237.00	157.00	0.73
Lastwagen 4-Achser, Fahrmischer	32.00	245.00	171.00	0.90
Kleinlastwagen 2-Achser, Allrad MB 814DA	8.00	199.00	139.00	0.31
Kleinlastwagen 2-Achser, Renault Midlum	12.00	174.00	120.00	0.37

Muldenservice

	NL 4.0 to. Mulde 2.25 – 4.00 m ³ CHF / Mulde	NL 8.0 to. Mulde 4.00 – 6.00 m ³ CHF / Mulde	NL 16.0 to. Mulde 9.00 – 35.00 m ³ CHF / Mulde
Rayon 1			
Ardez	182.00	225.00	290.00
Ftan	182.00	225.00	290.00
Scuol+Tarasp	182.00	225.00	290.00
Vulpera	182.00	225.00	290.00
Sent	182.00	225.00	290.00
Ramosch	152.00	195.00	260.00
Vnà	182.00	225.00	290.00
Seraplana	152.00	195.00	260.00
Tschlin	182.00	225.00	290.00
Strada	152.00	195.00	260.00
Martina	182.00	225.00	290.00
Vinadi	182.00	225.00	290.00
Rayon 2			
Susch	245.00	300.00	380.00
Lavin	245.00	300.00	380.00
Guarda	245.00	300.00	380.00
Giarsun	245.00	300.00	380.00
Bos-cha	245.00	300.00	380.00
Samnaun	Preis nach Vereinbarung		

Transporte mit Betonpumpe

Betonmenge pro Einsatz

m ³	enthaltene Abladezeit		CHF/m ³ exkl. MWST
bis 4.00	60 min	Pauschale	350.00
4.01 – 7.00	75 min		80.00
7.01 – 15.00	90 min		48.00
15.01 – 30.00	120 min		35.00
30.01 – 50.00	kein Zuschlag		28.00
Ab 50.00	kein Zuschlag		25.00

Die Zufahrt der Betonpumpe im Rayon 1 und die Schmiermischung sind im Preis inbegriffen.

Zuschläge

		CHF exkl. MWST
Anfahrtpauschale Betonpumpe für Rayon 2	CHF	90.00
Zusätzliche Abladezeit (Betonpumpe)	CHF / h	120.00
Mehrlängen bei Pumpenleitungen über 24 m	CHF / m	8.50
Zusätzliches Personal zum Legen und Reinigen der Pumpleitung	CHF / Mann / h	68.00

Allgemeine Lieferbedingungen Betonpumpe

Wir sind bemüht, zugesagte Leistungstermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden oder Kosten, die durch verspätete Anfangstermine entstehen. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder Beschränkungen, sowie von uns unverschuldetes Unvermögen, befreien uns im Umfang und in der Dauer Ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfung der Leitung usw., am Bauwerk entstehen können. Strassen- oder Trottoir-Absperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen.

Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Eine Änderung der vereinbarten Anfangszeit ist nur nach Abstimmung mit dem Arbeitnehmer möglich. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderrohrleitung ab 24 m¹, sind bauseits kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Werden zusätzlich vom Ausleger von ca. 24 m¹ Länge mehr als 12 m¹ Förderrohre pro Einsatz benötigt, wird der Transport dieser Rohre samt Zubehör in Rechnung gestellt.

Für die Qualität des Betons haftet das liefernde Transport-Betonwerk.

Für die Einhaltung der einschlägigen Verordnungen der SUVA über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten ist bei der Bauinstallation die Bauunternehmung verantwortlich



Maschinen zum Mieten

Regiepreise Erdbewegungsmaschinen

Wischmaschine	Betrieb CHF / h	Wartezeit CHF / h
Ravo 540 STH, 4.40 m ³ Nutzinhalt Masse: 4.53m x 1.81m x 2.50m	155.00	105.00
Hydraulik-Bagger auf Raupen	Betrieb CHF / h	Wartezeit CHF / h
Caterpillar 324E LN 151 KW / 28 to. – Löffelinhalt: 1500 l	288.00	150.00
Radlader	Betrieb CHF / h	Wartezeit CHF / h
Caterpillar 924 H 103 KW / 12 to. – Schaufelinhalt: 1800 l	221.00	124.00
Caterpillar 950 K 158 KW / 20 to. – Schaufelinhalt: 2700 l	306.00	147.00
Caterpillar 966 K XE 220 KW / 25 to. – Schaufelinhalt: 5500 l	350.00	161.00

Preise inkl. Baumaschinenführer



Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die vom Hersteller deklarierten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Diese Produkte werden, soweit in der Norm gefordert, unter einem zertifizierten WPK-System hergestellt. Für Produkte, denen keine Norm zugeordnet ist, werden nur die explizit genannten Eigenschaften zugesichert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge voraus-gesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt, verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in welchen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure des Lieferwerkes die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Bestellers geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

8. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerkes. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

Allgemeine Annahmebedingungen für Abbruchmaterial

Alle Aufträge für die Annahme der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte, anerkennt der Lieferant die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen.

Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart worden sind.

1. Preise

Die Preise verstehen sich für Material pro m³.

Die Preise sind fest. Allfällige Preisanpassungen infolge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt.

Die angegebenen Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Für grosse Mengen verlangen Sie bitte **vorgängig** eine Offerte. Bei Anlieferung von Kleinstmengen wird eine minimale Annahmegebühr von Fr. 20.00 berechnet.

2. Annahmeverbehalt

Die Annahme von Material bleibt im Einzelfall vorbehalten.

3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Gewicht des Materials sowie die Materialkategorie werden in der Annahmestelle verbindlich gewogen und festgehalten.

4. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird.

Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert worden ist.

Die Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zulasten des Anlieferers.

Der Anlieferer haftet für die Angaben betreffend der Rechnungsstellung.

5. Abdeckung der Fahrzeuge

Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass kein Material auf der Strasse zur Trenn- und Sortierstelle verloren geht. Die Gemeinde Bergell verlangt, dass alle Mulden, die Leichtstoffe beinhalten, zugedeckt werden. Die Gemeinde Bergell wird vermehrt Kontrollen durchführen und fahrlässige Fahrzeuglenker zur Verantwortung ziehen.

6. Sondergüter

Sondergüter (Elektrogeräte, Farben, Batterien etc.) gehören nicht in den Bauabfall. Sie müssen separat entsorgt werden. Sind dennoch Sondergüter in den Bauabfällen werden diese zusätzlich verrechnet. Als Entschädigung des uns entstehenden Mehraufwandes, wird das Gewicht der Sonderabfälle nicht vom Gewicht des restlichen Materials abgezogen.

7. Abkratzen der Ladefläche mit unseren Baumaschinen

Soll festgefrorenes oder sonst haftendes Material mit unseren Baumaschinen von der Ladefläche des Kundenfahrzeuges, auf Risiko des Kunden, abgekratzt werden, brauchen wir dafür eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung (jährlich zu erneuern).